



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

## **Plangenehmigungsverfahren Bau einer Wartungshalle für Schienenfahrzeuge Feststellung des Entfalls einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die SWEG Schienenwege GmbH hat am 08.06.2018 die Genehmigung für den Neubau einer Wartungshalle für Schienenfahrzeuge mit Verwaltungs-, Lager-, Technikgebäude und Waschanlage am Bahnhof Offenburg beantragt.

Für das beantragte Vorhaben wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß Ziffer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG bedarf es für das vorliegende Vorhaben einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die summarische Prüfung hat ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens im Sinne der Anlage 3 zum UVPG nicht von einem solchem Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Durch den Neubau der Wartungshalle für Schienenfahrzeuge mit Verwaltungs-, Lager-, Technikgebäude und Waschanlage sind umwelterhebliche Belange nicht oder nur unerheblich berührt. Der Neubau ersetzt eine bereits bestehende Betriebsanlage, und das Vorhaben wird ausschließlich auf dem bestehenden Bahngelände durchgeführt. Besonders geschützte Flächen (NATURA-2000, Naturschutzgebiet) sind nicht betroffen. Sowohl das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet als auch das nächstgelegene Biotop befinden sich außerhalb des Einwirkungsbereichs des Vorhabens.

Das Auftreten negativer Umweltauswirkungen für die baubedingten Wirkungen ist unter Berücksichtigung des temporären und vollständig reversiblen Charakters sehr gering. Der Eingriffsbereich ist klar abgrenzbar und hinsichtlich der vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen von geringem Gewicht.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Freiburg i.Br., 27.07.2018

Regierungspräsidium Freiburg